



Mitteilung Nr. MIT- / (wird von 00 eingetragen)		
zur Anfrage nach § 36 GOStVV	AF/ - 8 /2014	
der Fraktion	Bündnis 90/Die Grünen	
vom	06.02.2014	
Thema:	Lernförderung im Bildungs- und Teilhabe	
	paket	
Beratung in öffentlicher Sitzung:	Ja	Anzahl Anlagen: 1

I. Die Anfrage lautet:

Wir fragen den Magistrat:

- 1. Wie viele Kinder und Jugendliche aus dem Kreis der Leistungsberechtigten haben die Lernförderung in Anspruch genommen? Aufstellung bitte getrennt nach Rechtskreisen.
- 2. Welche Voraussetzungen (Leistungsstand in der Schule o.ä.) sind erforderlich, um die Lernförderung in Anspruch nehmen zu können?
- 3. Wer entscheidet, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Lernförderung gegeben sind?
- 4. Wie wird bei Bewilligung der Lernförderung durch das Jobcenter sichergestellt, dass die notwendigen Befähigungen der Personen und Institutionen, die Lernförderung anbieten, vorliegen?
- 5. Welche Stundensätze können für die Lernförderung (Einzel-/Gruppenförderung) abgerechnet werden? Für welche Dauer erfolgt die Genehmigung und nach welchen Kriterien erfolgt die Festlegung dieser Sätze?
- 6. Welche rechtlichen Möglichkeiten sieht der Magistrat, die Lernförderung etwa im Rahmen des Förderangebots der offenen und gebundenen Ganztagsschulen in der Schule durchzuführen?

II. Der Magistrat hat am beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Im Zeitraum 01.06.2011 bis 31.01.2014 haben für den Bereich des Sozialamtes insgesamt 161 Kinder mindestens einmal Lernförderung erhalten.

Hiervon entfallen auf die einzelnen Rechtsbereiche:

- 133 Kinder anspruchsberechtigt nach § 6 b Abs. 1 Nr. 2 BKGG (Wohngeldempfänger)
 - 2 Kinder anspruchsberechtigt nach § 6 b Abs. 1 Nr. 1 BKGG (Kinderzuschlag)
 - 5 Kinder anspruchsberechtigt nach § 34 SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt)
 - 16 Kinder anspruchsberechtigt nach § 2 AsylbLG
 - 5 Kinder anspruchsberechtigt nach § 3 AsylbLG.

Jobcenter

In den Monaten Juli 2013 bis September 2013 haben 282 Schüler die Leistung Lernförderung in Anspruch genommen

Zu Frage 2:

Lernförderung wird nach §28 Abs. 5 SGB II bzw. § 34 Abs. 5 SGB XII gewährt, wenn es sich um eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung handelt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen (z.B. die Gefährdung der Versetzung). Nach den Intentionen des Gesetzgebers (s. Gesetzesbegründung) ist diese Hilfeart ausdrücklich als eine Leistung zur Behebung vorübergehender Lernschwächen angelegt. Es soll aber mindestens ein ausreichendes Leistungsniveau sichergestellt werden.

Zu Frage 3:

Die Entscheidung, ob alle gesetzlichen Voraussetzungen zur Gewährung von Lernförderung vorliegen, trifft die Bewilligungsbehörde (Jobcenter Bremerhaven bzw. Sozialamt Bremerhaven). Vor jeder Bewilligung bedarf es allerdings einer schriftlichen Bestätigung der Schule darüber, ob bzw. in welchem Umfang Lernförderung erforderlich ist.

Zu Frage 4:

Gegenwärtig erfolgt die Prüfung i.S. einer Auslegung der §§ 19 ff SGB II und der Intention des Gesetzgebers.

Zu Frage 5:

Auch bei der Bewilligung der Leistungen zur Lernförderung sind die Grundsätze von sparsamer Haushaltsführung und Wirtschaftlichkeit zu beachten. Eine Kostenzusage wird deshalb nur erteilt, wenn die Stundensätze angemessen sind. Diese bewegen sich im Durchschnitt in der Re-

gel zwischen 20,-- und 30,--€.

Die Dauer der Bewilligung richtet sich nach Lage des jeweiligen Einzelfalles. Da der Gesetzgeber die Hilfeart als in der Regel nur kurzfristig notwendig zur Behebung vorübergehender Lernschwächen definiert hat, erfolgt eine Erstbewilligung grundsätzlich nicht länger als für 3 Monate. Anschlussbewilligungen sind aber bei weiterem Vorliegen der Voraussetzungen möglich.

Zu Frage 6:

Lernförderung soll nach den gesetzlichen Bestimmungen (s. zu 2) nur gewährt werden, wenn sie schulische Angebote ergänzen und zusätzlich zu diesen erforderlich ist.

Das bedeutet, dass schulische Angebote immer vorrangig in Anspruch zu nehmen sind. Eine Finanzierung derartiger schulischer Angebote aus Mitteln der Bildung und Teilhabe scheidet daher aus.

Grantz Oberbürgermeister